

Vereinbarung Nr.: [ausfüllen]

**VEREINBARUNG über eine FINANZHILFE für ein
Projekt im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps¹
VEREINBARUNG NR. [von EPLUS LINK generierte Nr.]**

Diese Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

[vollständige offizielle Bezeichnung der NA]
[Rechtsform]
[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

der **nationalen Agentur** (im Folgenden „die NA“), die für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch [Funktion, Vorname, Nachname] und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“) handelt,

und

andererseits

„dem Begünstigten“

[vollständige offizielle Bezeichnung des Begünstigten]
[Rechtsform] *[falls zutreffend]*
[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] *[falls zutreffend]*
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] *[falls zutreffend]*

[OID-Nummer]

¹ Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

[FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]

Code des Qualitätssiegels [Nummer des Qualitätssiegels]

Geltungsbereich des Qualitätssiegels: [Praktika, Arbeitsstellen]

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE]

[Option 1 – Begünstigter mit Qualitätssiegel -

Code des Qualitätssiegels [Nummer des Qualitätssiegels]

Geltungsbereich des Qualitätssiegels: [Freiwilligenaktivität]

[Option 2 – Begünstigter mit einer Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten]]

Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten: [Akkreditierungsnummer]:

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Nachname]

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (im Folgenden „die Besonderen Bedingungen“) sowie die

folgenden Anhänge:

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Beschreibung des Projekts; Budgetübersicht für das Projekt

Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen

Anhang IV Geltende Fördersätze Anhang V der Mustervorlage für Vereinbarungen zwischen Begünstigtem und Teilnehmern

die integrale Bestandteile der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ (Anhang I) haben Vorrang vor den übrigen Anhängen. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denjenigen der übrigen Anhänge mit Ausnahme des Anhangs I vor.

In Anhang II hat der Budgetvorschlag Priorität gegenüber der Projektbeschreibung

BESONDERE BEDINGUNGEN**Inhaltsverzeichnis**

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG.....	3
ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG.....	3
ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	3
ARTIKEL I.4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN.....	5
I.4.1 Zu leistende Zahlungen	5
I.4.2 Erste Vorfinanzierungszahlung.....	5
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorfinanzierungen.....	7
I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags.....	7
I.4.5 Zahlung des Restbetrags	7
I.4.7 Zahlungen an den Begünstigten.....	8
I.4.8 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte.....	9
I.4.9 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Umrechnung in Euro.....	9
I.4.10 Währung der Zahlungen.....	10
I.4.11 Zahlungsdatum.....	10
I.4.12 Überweisungskosten	10
I.4.13 Verzugszinsen.....	10
ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	11
ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHE/R UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN.....	11
I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher Datenschutzbeauftragte/r	11
I.6.2 Kontaktdaten der NA.....	12
I.6.3 Kontaktdaten des Begünstigten.....	12
ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN.....	12
ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS).....	13
ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS	13
I.9.1 Mobility Tool+	13
I.9.2 European Solidarity Corps Project Results Platform.....	13
I.9.3 Portal des Europäischen Solidaritätskorps.....	14

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN SUBAUFTRÄGEN	14
ARTIKEL I.11 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION	14
ARTIKEL I.XX – UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMERTEILNEHMENDEN	14
ARTIKEL I.XX – ABWEICHUNG VON DER FINANZHILFEVEREINBARUNG OHNE ÄNDERUNG.....	15
ARTIKEL I.XX . YOUTHPASS-ZERTIFIKATE, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG	16
ARTIKEL I.XX– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG	16
ARTIKEL I.XX – NACH NATIONALEM RECHT VORGESCHRIEBENE ZUSATZBESTIMMUNGEN	16
ARTIKEL I.XX – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS BEGÜNSTIGTE	16
ARTIKEL I.XX – ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS).....	17
ARTIKEL I.XX– SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN).....	17

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1 Die NA gewährt dem Begünstigten nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung des in Anhang II beschriebenen Projekts [NA: Bezeichnung des Projekts in Fettdruck einfügen] (im Folgenden „das Projekt“) im Rahmen der Initiative des Europäischen Solidaritätskorps [Freiwilligenprojekte/Praktika und Arbeitsstellen/Solidaritätsprojekte].
- I.1.2 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- I.1.3 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.1.4 Das Projekt hat eine Laufzeit von [...] **Monaten** ab dem [Datum einfügen: ...] und endet am [Datum einfügen: ...].

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.
- I.3.2 Gemäß Budgetübersicht in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen erfolgt die Finanzhilfe in folgender Form:
- a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme (im Folgenden „Erstattung der förderfähigen Kosten“), die
 - i) tatsächlich entstanden sind
 - ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden
 - iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen geltend gemacht und erstattet werden: entfällt
 - iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen geltend gemacht und erstattet werden: entfällt

v) gemäß den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten geltend gemacht und erstattet werden: entfällt

- b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
- c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatz-Beitrag: entfällt
- e) nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung: entfällt

I.3.3 Mittelübertragungen ohne Änderung

Der Begünstigte ist berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des veranschlagten Budgets - und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13 zu beantragen, sofern folgende Bedingung erfüllt ist:

- Das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt,
- und die folgenden spezifischen Regeln werden eingehalten:

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE

- (a) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 100 % der für die Kostenkategorien „Reisekosten“, „organisatorische Unterstützung“, „Taschengeld“ und „sprachliche Unterstützung“ vorgesehenen Mittel zwischen diesen Kostenkategorien oder auf die Kostenkategorie „Inklusionsunterstützung“ zu übertragen.
- (b) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 10 % der für die Kostenkategorie „außergewöhnliche Kosten“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.
- (c) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 10 % der für die Kostenkategorie „ergänzende Aktivität“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.]

[FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN

- (a) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 100 % der für die Kostenkategorien „Reisekosten“, „organisatorische Unterstützung“, „Umzugsbeihilfe“ und „sprachliche Unterstützung“ vorgesehenen Mittel zwischen diesen Kostenkategorien oder auf die Kostenkategorie „Inklusionsunterstützung“ zu übertragen.

(b) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 10 % der für die Kostenkategorie „außergewöhnliche Kosten“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.

(c) Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 10 % der für die Kostenkategorie „ergänzende Aktivität“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.]

[FÜR SOLIDARITÄTSPROJEKTE

Der Begünstigte ist berechtigt, bis zu 10 % der für die Kostenkategorie „außergewöhnliche Kosten“ vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen.]

ARTIKEL I.4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Für Berichterstattung und Zahlungen gelten die folgenden Bestimmungen²:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Begünstigten:

- eine erste Vorfinanzierungszahlung;
- [NA: auswählen, wenn eine weitere Vorfinanzierungszahlung vorgesehen ist] (eine) weitere Vorfinanzierungszahlung(en) auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.3;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel I.4.4

I.4.2 Erste Vorfinanzierungszahlung

[Mit der Vorfinanzierung soll dem Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

² Normale Zahlungsmodalitäten für Finanzhilfvereinbarungen mit einer **Laufzeit von höchstens zwei Jahren**: in der Regel eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80% und eine Restbetragszahlung in Höhe von 20%. Wenn jedoch keine ausreichenden Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, kann die NA:

- a) den Prozentsatz der ersten Vorfinanzierung auf 60 bis 80 % verringern und eine Restbetragszahlung von 40 bis 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe leisten oder
- b) die erste Vorfinanzierung auf zwei Zahlungstranchen ohne Zwischenbericht aufteilen, wobei die Summe der beiden Tranchen 80 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe ausmacht, und eine Restzahlung in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe leisten.

[Option für den Fall, dass die NA eine Garantie für die Vorfinanzierung verlangt: Die erste Vorfinanzierungszahlung wird geleistet, wenn die NA eine finanzielle Garantie erhält, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der NA, von einem Dritten gestellt
- (b) Der Garantiegeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den Begünstigten) und
- (c) die Garantie bleibt bis zur Abrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags durch die NA ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung, so muss die finanzielle Garantie bis drei Monate, nachdem dem Begünstigten die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben.

Die NA muss die Garantie innerhalb des folgenden Monats freigeben.]

[NA: eine der folgenden Optionen wählen:

Option 1: Eine Vorfinanzierung in einer einzigen Tranche mit oder ohne Zwischenbericht.

Die NA zahlt dem Begünstigten innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt einer finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR³] eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] EUR, d. h. --75 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

Option 2: Eine Vorfinanzierung in zwei Tranchen mit oder ohne Zwischenbericht (s. auch 1.4.3)

Die NA zahlt dem Begünstigten die erste Vorfinanzierung in zwei Tranchen aus:

- Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt einer finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR⁴] eine erste Tranche in Höhe von [...] EUR, d. h. [NA: Prozentsatz zwischen 40 und 60 % festlegen] [40-60] % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe;
- bis zum [NA: Datum einfügen] eine zweite Tranche in Höhe von [...] EUR, d. h. [NA: Prozentsatz zwischen 40 und 20 % festlegen, der zusammen mit dem für die erste Tranche festgelegten Prozentsatz 75 % des in Artikel I.3.1 genannten Betrags ergeben sollte] [40-20] % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

³ [Betrag der zu leistenden Vorfinanzierung].

⁴ [Betrag der zu leistenden Vorfinanzierung].

Option 3: NA: Sonderklausel für den Fall aufnehmen, dass die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen erfolgt.

[Auf der Grundlage von Risikobewertungen und Prüfungen der finanziellen Leistungsfähigkeit]]

Die NA zahlt dem Begünstigten bis zum [NA: Datum einfügen] [NA: je nach Erfordernissen ergänzen].

1.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorfinanzierungen

[NA: eine der folgenden beiden Optionen wählen:

Option 1: Keine weitere Vorfinanzierung, kein Zwischenbericht,

[Falls in Artikel 1.4.2 Option 1 oder 2 gewählt wird].
Entfällt.

Option 2: Vorsorgemaßnahmen

Falls in Artikel 1.4.2 Option 3 gewählt wird.

Bis zum [NA: Datum einfügen] muss der Begünstigte [NA: je nach Erfordernissen ergänzen]].

1.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von [60] [NA: oder kürzeren Zeitraum angeben] Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel 1.2.2 legt der Begünstigte einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts vor. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis der auf der Grundlage von Finanzierungsbeiträgen je Einheit geltend gemachten förderfähigen Kosten, wenn die Finanzhilfe als Finanzierungsbeitrag je Einheit gewährt wird, oder der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III zu machen.

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Begünstigten auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Begünstigte muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Restbetragszahlung gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er muss ferner versichern, dass die entstandenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Überprüfungen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

1.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Begünstigten im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind.

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorfinanzierungszahlungen von dem gemäß Artikel II.25 festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen [60] [oder früher, wenn die internen Regeln der NA dies vorsehen: [...]] Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Begünstigten mit einem anderen Betrag, den der Begünstigte der NA schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

1.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Begünstigten eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 ermittelten endgültigen Betrag der Finanzhilfe angeben.

1.4.7 Zahlungen an den Begünstigten

Die NA muss Zahlungen an den Begünstigten leisten.

Die NA wird durch Zahlung an den Begünstigten von ihrer Zahlungspflicht frei.

1.4.8 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind auf [NA: Sprache festlegen] vorzulegen.

1.4.9 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen auf [...] lauten.

Der Begünstigte, der seine Finanzbuchführung in einer anderen Währung als dem Euro führt, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>), in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Der Begünstigte, dessen Finanzbuchführung auf Euro lautet, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren in Euro umrechnen.

[Falls die NA einen anderen als den oben genannten Umrechnungskurs vorzieht oder die nationalen Vorschriften andere Verpflichtungen vorsehen:

Bei der Umrechnung von Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Euro legt der Begünstigte den [auf der Website der Kommission veröffentlichten monatlichen Buchungskurs]⁵ [den im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Euro-Tageskurs]⁶ zugrunde, der an dem Tag galt, an dem [der Zahlungsantrag eingereicht wurde] / [die betreffenden Kosten entstanden sind] / [der Betrag dem Bankkonto des Begünstigten gutgeschrieben wird] / [die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wurde]].

⁵ http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_en.cfm

⁶

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html

[Falls die NA die oben genannte Option „[der Betrag dem Bankkonto des Begünstigten gutgeschrieben wird]“ wählt und mehrere Vorfinanzierungen vorgesehen sind: Falls in Artikel I.4.3 zwei oder mehr Vorfinanzierungen vorgesehen sind, muss der Umrechnungskurs auf alle Kosten angewandt werden, die zwischen dem Tag der Überweisung der entsprechenden Vorfinanzierung bis zum Tag der Überweisung der darauffolgenden Vorfinanzierung entstehen.]

I.4.10 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in [...] leisten.

I.4.11 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

I.4.12 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (b) der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

I.4.13 Verzugszinsen

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Begünstigte Anspruch auf Verzugszinsen. Die zu zahlenden Zinsen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des für die Vereinbarung geltenden Nationalen Rechts oder gemäß den Regeln der NA berechnet. Gibt es keine solchen Bestimmungen, gilt für die zu zahlenden Zinsen der von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandte Zinssatz (im Folgenden „der Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie eine tatsächliche Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zu dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.11. Die NA lässt bei der Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Alle Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Begünstigten erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN: [...]]⁷

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

1.6.1 Für die/den Datenschutzbeauftragte/n

Die/der Datenschutzbeauftragte/n im Sinne des Artikels II.7 ist:

Referatsleitung B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+

Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN

[Nur gültig für Finanzhilfvereinbarungen mit Begünstigten außerhalb der EU/des EWR: Im Hinblick auf die Lokalisierung der von den Begünstigten außerhalb der EU und des EWR verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen hat der Begünstigte die in der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Bestimmungen zu erfüllen.]

⁷ BIC-Code bzw. SWIFT-Code für die Länder, in denen die IBAN nicht angewandt wird.

1.6.2 Kontaktdaten der NA⁸

Mitteilungen an die NA sind an die folgende Anschrift zu richten:

[Bezeichnung der NA]

[Postleitzahl, Ort und Land]

E-Mail: [NA: Funktionsmailbox eintragen]

[Falls zutreffend: Alle Mitteilungen an die NA im Zusammenhang mit [NA: Fälle angeben, in denen das System verwendet werden soll] müssen über das [folgende] von der NA eingerichtete elektronische Datenaustauschsystem erfolgen: [...]. In diesem Fall finden Artikel II.3.1 Unterabsatz 2 und Artikel II.3.2 Unterabsatz 2 keine Anwendung.]

1.6.3 Kontaktdaten des Begünstigten⁹

Mitteilungen der NA an den Begünstigten sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]

[Funktion]

[Bezeichnung der Stelle]

[vollständige Anschrift]

E-Mail: [ausfüllen]

[Falls zutreffend: Alle Mitteilungen von der NA an den Begünstigten im Zusammenhang mit [NA: Fälle angeben, in denen das System verwendet werden soll] müssen über das [folgende] von der NA eingerichtete elektronische Datenaustauschsystem erfolgen: [...]. In diesem Fall finden Artikel II.3.1 Unterabsatz 2 und Artikel II.3.2 Unterabsatz 2 keine Anwendung.]

ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE SOWIE PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]

⁸ In diesem Abschnitt können gegebenenfalls beide Optionen verwendet werden, wenn je nach Art der Mitteilung (z. B. Berichte, Änderungsanträge, Fragen) die angegebene Anschrift oder das elektronische Kommunikationssystem verwendet werden soll. In diesem Fall ist in beiden Optionen die Formulierung „im Zusammenhang mit ...“ zu verwenden. Wird nur eine Option verwendet, so ist die Formulierung „im Zusammenhang mit ...“ zu streichen.

⁹ In diesem Abschnitt können gegebenenfalls beide Optionen verwendet werden, wenn je nach Art der Mitteilung (z. B. Angaben zu Zahlungen, Fragen) die angegebene Anschrift oder das elektronische Kommunikationssystem verwendet werden soll. In diesem Fall ist in beiden Optionen die Formulierung „im Zusammenhang mit ...“ zu verwenden. Wird nur eine Option verwendet, so ist die Formulierung „im Zusammenhang mit ...“ zu streichen.

Der Begünstigte richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten. Der Begünstigte stellt sicher, dass alle Teilnehmer / -innen für die in Anhang II beschriebenen Aktivitäten über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

Der Begünstigte stellt sicher, dass alle Teilnehmer von grenzüberschreitenden Aktivitäten während des gesamten Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz durch die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps eingerichtete Versicherung erhalten.

ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 gilt Folgendes: Erstellt der Begünstigte im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen¹⁰ im Internet bereitgestellt werden.

ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

1.9.1 Mobility Tool+

Der Begünstigte verwendet das webbasierte Mobility Tool+, um sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Rahmen des Projekts zu erfassen und den Zwischenbericht (sofern im Mobility Tool+ verfügbar und für die in Artikel I.4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen. Die Begünstigten geben Informationen zu den Teilnehmenden und den Aktivitäten ein und zwar unmittelbar nach deren Auswahl, spätestens jedoch [...] Wochen vor Beginn des Dienstes.

1.9.2 European Solidarity Corps Project Results Platform

Der Begünstigte kann die European Solidarity Corps Project Results Platform¹¹ nutzen, um die Projektergebnisse bekanntzumachen; hierbei sind die auf der Plattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE SOWIE PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]

¹⁰ Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

¹¹ Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Plattform.

1.9.3 Portal des Europäischen Solidaritätskorps

Der Begünstigte wählt seine Teilnehmenden auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps aus, indem er über das „Placement Administration and Support System“ (PASS) ein Angebot einreicht.

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON SUBAUFTRÄGEN

[FÜR SOLIDARITÄTSPROJEKTE]

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c und d gelten die dortigen Bestimmungen für keine der Kostenkategorien.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE SOWIE PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c und d gelten die dortigen Bestimmungen für keine der Kostenkategorien außer für „ergänzende Aktivitäten“.

ARTIKEL I.11 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 muss der Begünstigte in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialen Medien auf die Förderung durch das Europäische Solidaritätskorps verweisen. Die entsprechenden Leitlinien für den Begünstigten und beteiligte Dritte sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_en.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE, PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]

ARTIKEL I.XX – UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN Nenn der Begünstigte während der Durchführung des Projekts Teilnehmenden Unterstützung gewährt, muss dies gemäß den Bedingungen in Anhang II und Anhang V (falls zutreffend) erfolgen.

Gemäß den Dokumenten in Anhang V muss der Begünstigte

- die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien [NA: entsprechende Kostenkategorien je nach Maßnahme auswählen: [Taschengeld/Umzugsbeihilfe] vollständig an die jungen Teilnehmer / -innen weitergeben, wofür die in Anhang IV [FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN] festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit

anzuwenden sind, wobei der Teilnehmende zu Beginn der Aktivität mindestens 80 % des Gesamtbetrags der Umzugsbeihilfe erhalten muss. Die restliche Summe (falls zutreffend) muss vor dem Ende der Aktivität ausgezahlt werden];

und

- entweder die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien [NA: entsprechende Kostenkategorien je nach Maßnahme auswählen: „Reisekosten“ und „sprachliche Unterstützung“] vollständig an die jungen Teilnehmenden weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;
- oder die Unterstützung für die Kostenkategorien [NA: entsprechende Kostenkategorien je nach Maßnahme auswählen: „Reisekosten“ und „sprachliche Unterstützung“] für die jungen Teilnehmende in Form der benötigten Dienstleistungen („Reisekosten“/„sprachliche Unterstützung“) erbringen. In diesem Fall muss der Begünstigte sicherstellen, dass die erbrachten Dienstleistungen (Reisekosten/sprachliche Unterstützung) den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Begünstigte kann die beiden im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmenden gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Kostenkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.

ARTIKEL I.XX – ABWEICHUNG VON DER FINANZHILFEVEREINBARUNG OHNE ÄNDERUNG

Unter den folgenden Bedingungen kann der Begünstigte ohne Beantragung einer Änderung von der Finanzhilfvereinbarung abweichen:

- das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt]
- und die folgenden spezifischen Regeln werden eingehalten:

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE, PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]:

- (a) Dem Begünstigten steht es frei, die Dauer der Aktivitäten zu ändern, sofern die im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps festgelegte Mindest- und Höchstdauer eingehalten und der Aktivitätstyp nicht geändert wird.
- (b) Dem Begünstigten steht es frei, die Teilnehmerströme zu ändern, sofern die im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps festgelegten Förderfähigkeitskriterien für die betreffenden Aktivitäten eingehalten werden.

[FÜR SOLIDARITÄTSPROJEKTE]:

Dem Begünstigten steht es frei, die Zusammensetzung der Gruppe junger Menschen zu ändern, solange mindestens 50 % der ursprünglichen Teilnehmer den in Anhang II vorgesehenen Teilnehmern entsprechen und solange die Gruppe über die Dauer der Projekts hinweg weiterhin die ursprünglichen Förderfähigkeitskriterien einhält.]

ARTIKEL I.XX . YOUTHPASS-ZERTIFIKATE, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

I.XX.1 Der Begünstigte unterrichtet die Projektteilnehmenden darüber, dass sie Anspruch auf Unterstützung während des YouthPass-Verfahrens und Ausstellung eines YouthPass-Zertifikats haben.

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE, PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]:

I.XX.2 Der Begünstigte ist für die Hilfestellung bei der Identifizierung und Dokumentation der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens der Projektteilnehmenden zuständig und ist verpflichtet, jedem Teilnehmenden auf dessen Verlangen am Ende der Maßnahme ein YouthPass-Zertifikat auszustellen.

I.XX.3 Unbeschadet dieser Bestimmungen stellt der Begünstigte allen Teilnehmenden am Ende der Aktivität eine Teilnahmebescheinigung aus.

[Für Begünstigte mit Qualitätssiegel oder Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten:

ARTIKEL I.XX– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die NA und die Kommission überwachen die korrekte Umsetzung aller Anforderungen, die sich für den Begünstigten aus dem Qualitätssiegel oder der Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten ergeben.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, muss der Begünstigte innerhalb des von der NA oder der Kommission festgelegten Zeitrahmens einen Aktionsplan festlegen und umsetzen. Führt der Begünstigte nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen durch, wird die NA das Qualitätssiegel oder die Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten aussetzen oder entziehen.

ARTIKEL I.XX – NACH NATIONALEM RECHT VORGESCHRIEBENE ZUSATZBESTIMMUNGEN

[Die NA kann gegebenenfalls zusätzliche, nach Nationalem Recht vorgeschriebene Bestimmungen einfügen.]

ARTIKEL I.XX – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS BEGÜNSTIGTE

[nur aufzunehmen, wenn der Begünstigte eine internationale Organisation ist]¹²

[NA: Rücksprache mit der Kommission halten, um die jeweiligen Regelungen für die Förderung der verschiedenen internationalen Organisationen mit EU-Mitteln zu prüfen.]

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE, PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN]:

ARTIKEL I.XX – ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

[Dieser Artikel gilt nur bei vorgesehenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von mehr als zwei Monaten, wenn die Hauptsprache der Aktivität Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (plus weitere Sprachen, sobald diese im OLS-Tool verfügbar werden)]

Lizenzen für OLS-Sprachtests werden allen jungen Menschen gewährt, die eine grenzüberschreitende Aktivität von mehr als zwei Monaten absolvieren, sofern sie eine der oben genannten Sprachen als Hauptsprache während ihrer Aktivität verwenden (Muttersprachler ausgenommen). Vor Beginn und am Ende der Aktivität müssen sie einen Online-Sprachtest absolvieren.

Dem Projekt werden [NA: Zahl eintragen: X] Lizenzen für OLS-Sprachtests gewährt.

Dem Projekt werden [NA: Zahl eintragen: X] Lizenzen für OLS-Sprachkurse gewährt.

Der Begünstigte hat die ihm gewährten Lizenzen gemäß den Bestimmungen des Anhangs III zu nutzen.

Ersuchen zur Änderung der Zahl der Lizenzen für OLS-Sprachtests oder für OLS-Sprachkurse sind vom Begünstigten an die NA zu richten. Die Annahme des Ersuchens durch die NA darf keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13 erfordern.

ARTIKEL I.XX– SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf die „NA“ zu verstehen, Bezugnahmen auf die „Maßnahme“ sind als Bezugnahmen auf

¹² Internationale Organisationen sind durch zwischenstaatliche Abkommen errichtete internationale Einrichtungen im öffentlichen Sektor, deren Sonderagenturen sowie andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die durch einen Beschluss der Kommission internationalen Organisationen gleichgestellt sind.

das „Projekt“ zu verstehen, und Bezugnahmen auf „Einheitskosten“ sind als Bezugnahmen auf „Finanzierungsbeiträge je Einheit“ zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Finanzaufstellung“ als „Finanzteil des Berichts“ zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf „die NA und die Kommission“ zu verstehen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ zu verstehen, und der Begriff „Dritte“ ist als „Teilnehmer“ zu verstehen.

2. Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: „verbundene Stellen“, „Zwischenzahlung“, „Pauschalbetrag“ und „Pauschalsatz“.

3. Artikel II.7.1 erhält folgende Fassung:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle Daten, die in der Vereinbarung enthalten sind oder mittels von der Europäischen Kommission bereitgestellter IT-Tools gespeichert werden, müssen von der NA und der Kommission gemäß der Verordnung (EG) 2018/1725¹³ verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen; die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

¹³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Der Begünstigte hat gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung deren Verarbeitung oder gegebenenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zweck muss er alle Anfragen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Der Begünstigte darf sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

4. In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„II.9.3 Rechte zur Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Begünstigte räumt der NA und der Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Organe der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl.“

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf „die Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ zu verstehen.

5. Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Begünstigten ausüben können.“

6. Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

„II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem [*nationales Recht der NA eintragen*].

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und einem Begünstigten über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

[Für NA, die Akte erlassen, die gemäß dem nationalen Recht als Verwaltungsakte einzustufen sind:] Gegen einen Akt der NA kann innerhalb von [gemäß den nationalen Vorschriften gültige Frist eintragen] gemäß [Verweis auf relevante Bestimmungen im nationalen Recht einfügen] Klage bei [Verweis auf das zuständige nationale Gericht einfügen] erhoben werden.“

7. Artikel II.19.1 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten sind in Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 festgelegt.“

8. Artikel II.20.1 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für die Geltendmachung von Kosten und Beiträgen sind in Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 festgelegt.“

9. Artikel II.20.2 erhält folgende Fassung:

„Die Bedingungen für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge sind in Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 festgelegt.“

10. Artikel II.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, darf der Begünstigte den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien anpassen. Sofern die in Artikel I.3.3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, erfordert diese Anpassung keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13.“

11. Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) er auch innerhalb von 30 weiteren Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

12. Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Begünstigte nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

13. Artikel II.25.4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang III Abschnitt IV proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* oder zur Schwere der Pflichtverletzung.“

14. Artikel II.26.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen verrechnet, die die NA dem Begünstigten schuldet („Verrechnung“).

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihre geschuldeten Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete finanzielle Garantie in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der finanziellen Garantie“);
(c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

15. Artikel II.27.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im Nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen muss der Begünstigte die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

16. Artikel II.27.3 erhält folgende Fassung:

„Der Begünstigte muss alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vorlegen, die die NA oder die Kommission oder eine von der Kommission bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt der Begünstigte seinen Pflichten aus dem Unterabsatz 1 nicht nach, kann die NA

- (a) Kosten, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzierungsbeiträge je Einheit, Pauschalbeiträge oder Pauschalsatz-Beiträge, die durch die vom Begünstigten vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten

[*Funktion*]/Vorname/Nachname]

Für die NA

[Vorname/Nachname]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]